



Satzung der SG Unterstedt e.V.

Auszug aus:
§3 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) jede natürliche Person,
 - b) alle Gemeinschaften, ohne Rücksicht auf Rechtsfähigkeit, sofern sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgen,
 - c) Ehegatten, Kinder oder Angehörige von Mitgliedern.

+
6. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

+
7. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragte Folge zu leisten.

+
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der dem Vorstand schriftlich, spätestens 30 Tage vor Jahresende, eingereicht werden muss. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung erlischt mit Ablauf des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Mitglieder, die ein Amt verwalten, können erst dann ausscheiden, wenn ihnen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt ist.
 - c) Ausschluss, der erfolgen kann
 1. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 2. wenn ehrenrührige Handlungen begangen worden sind,
 3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. wenn Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen.
 5. bei Verzug mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten nach Ablauf des Beitragsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet beim Vorstand schriftlich erfolgen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- d) Auflösung des Vereins.